

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Wortprotokoll

30. Sitzung

Berlin, den 07.03.2007, 8:30 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: 2.600

Vorsitz: Edelgard Bulmahn, MdB

Tagesordnung

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform
berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung
(Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG)**

- Drucksache 16/2858 -

Liste der Sachverständigen

- Wirtschaftsprüferkammer (WPK)
- Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (DGRV)
- wpnet. e. V.
- Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)
- Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

Beginn der Sitzung: 8:33 Uhr

Die **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Herren und Damen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie. Ich möchte Sie ganz besonders herzlich begrüßen, meine sehr geehrten Herren. Wir haben uns entschlossen eine kurze Anhörung durchzuführen, weil es vor allen Dingen nicht um den gesamten Gesetzentwurf geht, sondern eigentlich um eine Bestimmung, die wir hier ausführlich mit Ihnen erörtern möchten. Der Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung. Den Ausschussmitgliedern liegen die abgegebenen Stellungnahmen in der schriftlichen Form vor. Wir möchten in dieser sehr knappen zeitlich bemessenen Anhörung uns vor allen Dingen über Ihre Beurteilung von Nr. 47c Art. 62b informieren. Wir wollen das nach dem Berliner Verfahren tun. Für diejenigen, die das Berliner Verfahren nicht kennen, eine kurze Erläuterung: Danach wird die zur Verfügung stehende Gesamtberatungszeit von einer Stunde nach einem bestimmten Schlüssel, das ist der Schlüssel der Stärke der Fraktion, auf die verschiedenen Fraktionen verteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage, d. h. jeweils eine Frage, eine Antwort. Ich hätte die Bitte an Sie, dass Sie sofort immer auf die jeweilige Frage antworten. Ich glaube, es ist für den Fortgang des Beratungsverfahrens ganz sinnvoll. Die Fraktionen werden immer erst als Block Ihre Fragen stellen und ich bitte Sie sofort auf jede Frage zu antworten.

Wir haben uns innerhalb des Ausschusses darauf verständigt, dass angesichts der Zeit keine einführenden Eingangstatements durchgeführt werden. Wir möchten darauf verzichten, weil wir im Vorfeld der Beratung der heutigen Anhörung doch vielfältige Gespräche geführt haben. Daher würden gleich mit der Befragung beginnen. Ich möchte ganz kurz die Sachverständigen auch noch einmal namentlich begrüßen. Das ist zum einen als Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer, Herrn RA Ulrich, dann zum zweiten als Vertreter des Deutschen Raiffeisen- und Genossenschaftsverbands, Herrn Prof. Dr. Leuschner und dann als Vertreter des Verbandes für die mittelständische Wirtschaftsprüfung, Herrn Gschrei. Dann als Vertreter der Abschlussprüferaufsichtskommission, Herrn Dr. Röhricht und als Vertreter der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. Herrn Prof. Dr. Naumann. Herzlich willkommen. Nun beginnen wir mit der Befragung der Sachverständigen. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Fraktion um Ihr Wort.

Abg. Kai Wegner (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, liebe Sachverständige, ich denke in der Tat, dass wir sehr schnell in die Fragen eintreten sollten. Wir haben ja auch nur eine Stunde Zeit und wir haben auch einen sehr überschaubaren Bereich, zu dem wir Sie befragen möchten, nämlich die anlassunabhängige Sonderuntersuchung. Da gab es diverse Aussagen in den letzten Wochen und Monaten. Von daher freue ich mich, dass wir heute zu dieser Anhörung zusammenkommen. Ich möchte meine erste Frage, weil diese auch grundsätzlich ist, ganz gerne

an wpnet stellen, an Herrn Gschrei, an Herrn Dr. Röhrich und Herrn Prof. Dr. Naumann. Da geht es genau um diese anlassunabhängige Sonderuntersuchung. Sehen Sie durch die Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, nach dieser Reform, die wir ja in der Wirtschaftsprüferordnung beraten, eine unzumutbare bürokratische Belastung für mittelständische Wirtschaftsprüferpraxen und könnte diese Regelung zu einer weiteren Konzentration am Prüfungsmarkt führen?

SV Michael Gschrei (wpnet e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Wegener, sehr geehrte Abgeordnete Damen und Herren. Die anlassunabhängige Sonderuntersuchung halten wir für ein wichtiges Element in der Fortentwicklung der Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung bei den Wirtschaftsprüfern. Die Frage, die Sie da anstellen ist, ob jetzt die Konzentration im deutschen Wirtschaftsprüferberuf durch die anlassunabhängige Sonderuntersuchung gekommen ist oder kommen wird. Ich muss konstatieren aufgrund der Erfahrung, der Untersuchung, die wir angestellt haben bei wpnet, dass die Konzentration schon eingetreten ist. Wir haben das Problem, dass von den 7.000 selbständigen eigenverantwortlichen Wirtschaftsprüfern in Deutschland, die bislang bis Ende 2005 Abschlussprüfungen durchführen durften, dass davon nur noch 1.500 übrig geblieben sind, durch die Qualitätskontrollen, die wir in den letzten Jahren eingeführt haben. Die Frage ist, ob jetzt durch diese zusätzliche Maßnahme, die erforderlich ist, um die Qualitätskontrolle dem internationalen Standard anzupassen, eine weitere Konzentration eintreten wird. Ich meine, wir haben zurzeit einen Stand, dass etwa 180 Abschlussprüfer börsennotierte Unternehmen prüfen. Eine weitere Konzentration wird in der Gestalt nicht mehr eintreten, weil schon der Prüfungsmarkt dermaßen eng geworden ist, dass es nur noch zu einer Konzentration in dem Bereich kommt, den ich gerade angesprochen habe und nämlich bei der Abschlussprüfung. Wir von wpnet befürchten, wenn die Sonderuntersuchung nicht in der Form kommen wird wie sie im Gesetz vorgesehen ist, dass da eine weitere Konzentration in dem Bereich der Wirtschaftsprüfer erfolgen wird, dass von den 1.500 Wirtschaftsprüfern, die wir jetzt haben, bei dem nächsten Turnus nur noch dreistellige Zahlen übrig bleiben werden. Ich verstehe nicht, dass in der Eingabe die Belastung des Mittelstandes gesehen wird. Wir haben im Mittelstand eine extrem hohe Belastung durch die Qualitätskontrolle und die muss abgebaut werden. Wir haben nämlich die Gefahr, wenn diese Sonderuntersuchung nicht funktionieren wird, dass wir insgesamt eine Staatsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer bekommen und das wollen wir auf keinen Fall. Das ist unsere Sorge und deswegen setzen wir uns für die Sonderuntersuchung ein, wie sie die Abgeordneten, wie sie das Wirtschaftsministerium im Gesetzentwurf vorgeschlagen hat, dass die Sonderuntersuchung so kommt, dass die APAK die Möglichkeit hat, dort anzusetzen mit den Prüfungen wo die Mängel in der Vergangenheit passiert sind und nicht bei uns Kleinen, die mit Bürokratie weiterhin überhäuft werden. Diese Befürchtung haben wir. Deswegen setzen wir uns ein, dass dieser Schnitt kommt, der eigentlich zu spät kommt, sonst hätten wir die Konzentration bisher auch nicht gehabt. Wir setzen uns dafür ein, dass der deutsche Wirtschaftsprüferberuf durch diejenigen Gruppen, die die Berufsgrundsätze gefährdet haben, dass die in der Sonderuntersu-

chung einbezogen werden, und nicht über das ganze Land Prüfungen abhalten, die nicht dem Ziel dienen, wofür sie eigentlich geschaffen worden sind. Die kleinen mittelständischen Praxen haben die Mängel nicht verursacht, für die wir jetzt gerade stehen müssen und deren Bürokratie wir momentan aushalten müssen.

SV Dr. h. c. Volker Röhrich (APAK): Das war ein Plädoyer für den kleinen Mittelstand, aber durchaus für den Regierungsentwurf so wie er ist für diejenigen, die, sagen wir mal, börsennotierte Unternehmen prüfen, denn das sind im Wesentlichen die Unternehmen öffentlichen Interesses. Ich will mich ganz scharf an die Fragen halten. Erste Frage: Unzumutbarkeit für den Mittelstand. Ich meine, es ist keine Unzumutbarkeit für den Mittelstand. Es tritt keine zusätzliche unzumutbare Belastung für den Mittelstand auf, wenn in die anlassunabhängige Untersuchungen, also die laufenden Kontrollen, in die Unternehmen, die in die Wirtschaftsprüferpraxen einbezogen werden sollen, die börsennotierte Unternehmen prüfen, bei der Abprüfung wie man denn nun sein Qualitätsgrundsätze tatsächlich bei der praktischen Durchführung von Abschlussprüfungen handhabt, nicht nur auf die Abschlussprüfung abgestellt wird bei börsennotierten Unternehmen, sondern auch die gesamte Prüfungspraxis die praktische Handhabung der Prüfungspraxis miteinbezogen wird, um ein Gesamtbild von der Praxis zu erhalten. Zweck ist nicht, einzelne Mandate abzurufen, ob die richtig gemacht worden sind, sondern die Idee des Regierungsentwurfs ist, dass die Praxen, die börsennotierte Unternehmen prüfen - ich brauch nicht zu betonen, dass das besondere Bedeutung hat, weil hier die Öffentlichkeit Kapitalmarkt im weitesten Sinne betroffen ist, es geht darum, dass die Geldanlagen der Bürger halbwegs sicher sind und dass man halbwegs die Überzeugung vermitteln kann, wir haben alles getan, damit man auf die Rechnungslegung der Unternehmen vertrauen kann. Da geht es darum, dass das nur Praxen machen sollen, die dieses Vertrauen auch verdienen. Da geht es darum, erstmal zu schauen: Wie prüfen denn diese Praxen? Welches Personal stellen sie für die einzelne Prüfung zur Verfügung? Wie wird die Unabhängigkeit der eingesetzten Prüfer gegenüber dem Prüfling, dem zu prüfenden Unternehmen kontrolliert, welche Personen auch in qualitativer Hinsicht werden dort eingesetzt? An der Prüfung sind ja bekanntlich nicht nur Wirtschaftsprüfer beteiligt, erfahrene und auch weniger erfahrene, sondern auch Hilfspersonal, das nicht zu den Wirtschaftsprüfern gehört. Dann wird geschaut oder soll geschaut werden, wird denn nun dieses schöne Qualitätssicherungssystem - so nennt man das, das verlangt man heute ja auch von jedem Unternehmen - denn das nun tatsächlich in der Praxis umgesetzt? Ist das reine Theorie was man uns erzählt hat oder nicht? Da kann es gerade bei Wirtschaftsprüferpraxen, die nur ganz wenige, vielleicht auch nur ein Mandat bei einer börsennotierten Gesellschaft haben, sein, dass man sich, wenn man nur dieses eine Mandat anguckt, wie das durchgeführt worden ist, kein Gesamtbild von der Praxis machen kann. Ich brauche an dieser Stelle nur auf die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer verweisen, die sagt, es ist kein Gesamtbild möglich, wenn ich mir nur ein Mandat angucken kann. Ich meine auch nicht, dass eine zusätzliche unzumutbare Belastung eintritt, wenn der Prüfer ein solches Gesamtbild suchen soll, wie es nach dem Entwurf angedacht ist. Denn wir müssen bedenken, die Ausdehnung auf

Mandate auch bei nichtbörsenabhängigen Unternehmen, bedeutet nicht, dass jetzt sämtliche Mandate wie sie der Prüfer ausgeführt hat, sämtliche Abschlussprüfungen nun im Einzelnen durchgeprüft werden. Es geht darum dass die Stichproben nicht von vorneherein auf bestimmte Unternehmen beschränkt werden, sondern, dass man die Stichprobe auch bei anderen Mandaten machen kann, die er ausgeführt hat. Nur darum geht es. Diese Stichproben sind wiederum als Stichproben beschränkt. Man guckt nämlich, ob ganz bestimmte Berufspflichten bei diesem Mandat eingehalten worden sind. Aus dem Grunde ist die zusätzliche Belastung die durch den Regierungsentwurf eintritt, zumutbar. So viel dazu, nun zum nächsten Punkt. Das ist die Frage: Würde das zu einer weiteren Konzentration führen? Sie schauen auf die Uhr, Frau Vorsitzende, ich habe mich ein wenig verplaudert. Ich meine, dass es zu keiner zusätzlichen Konzentration führen wird, gerade bei den Wirtschaftsprüferfirmen, die nur wenige Mandate haben bei börsennotierten Unternehmen, für die ist das ein Aushängeschild, dass sie auch solche Unternehmen prüfen. Das Prüfungssiegel, dass sie diesen ständigen Kontrollen unterliegen, ist für sie auch ein Gütesiegel, das werden sie nach wie vor gerne vorzeigen und werden das machen. Ich darf, und deshalb wird es keine Konzentrationsbewegung geben, ich darf mal umgekehrt sagen, dass mir - ich bitte jetzt um Verständnis, dass ich keine Namen nennen kann - aus Kreisen gerade der großen Unternehmen zugetragen worden ist, wenn wir jetzt grundsätzlich alle Mandate ausschließen, die nicht börsennotierte Unternehmen betreffen, dann ist das eine Chance für die großen Unternehmen, eine separate Abteilung zu bilden, in der sie da gewissermaßen die Abschlussprüfung „light“ machen. Ich darf das einfach mal so ein bisschen schlagwortartig sagen. Mit ihren Möglichkeiten, die sie haben, jedenfalls das wird einem zugetragen, können sie diese Abschlussprüfung wesentlich günstiger anbieten als die kleinen Unternehmen, die darauf angewiesen sind, alles durch das selbe Personal, durch ein begrenztes Personal zu machen. Also es ist keine Konzentration, sondern im Gegenteil, es wäre weitere Konzentration durch einen Verdrängungswettbewerb zu befürchten, wenn man von Vorneherein ein gesetzliches Verbot einrichtete, oder ein gesetzliches Verbot ausspräche, andere Mandate anzugucken, als die der börsennotierten Mandate.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (IDW): Frau Vorsitzende, Herr Wegener, Sie fragen, führen die Sonderuntersuchungen zu zusätzlichen Belastungen? Die Antwort ist ganz eindeutig Ja. Wenn ich eine Sonderuntersuchung in meine Wirtschaftsprüferpraxis bekomme, dann muss ich diese Sonderuntersuchung betreuen, ich muss Auskunftspersonen zur Verfügung stellen, ich muss diesen Prozess begleiten, das bindet Kapazitäten. Wenn Sie sich vorstellen, dass eine große Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit 600 Wirtschaftsprüfern einen Wirtschaftsprüfer abstellt, um eine solche Untersuchung zu begleiten, und stellen Sie sich vor, dass eine mittelständische kleinere Wirtschaftsprüfungspraxis die unter dieses Instrumentarium fällt, in der es vielleicht nur zwei Wirtschaftsprüfer gibt, oder fünf Wirtschaftsprüfer gibt, auch einen Wirtschaftsprüfer zur Begleitung der Untersuchung zur Verfügung stellen muss, dann können Sie sich vorstellen, ist das 20 oder gar 50 % der gesamten Kapazität, die in dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überhaupt zur Verfügung steht, dass das eine zusätzliche Mittelstandbelastung ist, ist

glaube ich, sofort klar. Zweiter Punkt. Wenn wir über das Thema Mittelstandsbelastung reden, dann müssen wir uns kurz fragen, was und wer ist Mittelstand. Hier bitte ich Sie eines zu berücksichtigen, ich vertrete 13.000 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Das sind 88 % aller deutschen Wirtschaftsprüfer, die freiwillig im IDW sind. Ich vertrete nicht 150 Kleinstpraxen, die von diesen anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen überhaupt nicht betroffen sind, weil die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nur angeordnet werden für Prüfer von kapitalmarktorientierten Unternehmen. Ich bitte Sie, die Betroffenheit der Personen, die wir hier repräsentieren, unterschiedlich zu gewichten. Wenn Sie sich jetzt folgende Situation vorstellen, wir haben zwischen 180 und 200 Wirtschaftsprüfungspraxen in Deutschland, die solche börsennotierten Mandate prüfen. Dann konzentrieren sich diese börsennotierten Prüfungen ganz entscheidend bei fünf großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Es gibt über 50 mittelständische Wirtschaftsprüfungspraxen die haben zwischen ein und drei Mandate börsennotierter Unternehmen. Wenn Sie jetzt das Beispiel von Dr. Röhrich nehmen und sagen, na ja, bei denen dehne ich dann halt die Prüfung aus auch auf die nicht börsennotierten Prüfungen. Ich habe drei börsennotierte Prüfungen. Ich dehne dort um drei aus, dann habe ich eine Ausweitung relativ bezogen auf den eigentlichen Untersuchungsgegenstand von 100 %, habe ich eine große Prüfungsgesellschaft, die 100 solcher Mandate hat und nehme ich da fünf zusätzlich rein, dann habe ich eine Ausweitung um 5 %. Hier sehen Sie die relative Zusatzbelastung für den Mittelstand und diese relative Zusatzbelastung kann dann dazu führen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sich aus diesem spezifischen Marktsegment zurückziehen, und dann werden wir eine weitere Konzentration der Prüfungen bei den Prüfungen börsennotierter Unternehmen, bei den großen Gesellschaften bekommen. Gestatten Sie mir eine letzte Anmerkung. Ich kenne das Argument, dass es hier möglicherweise zu Verdrängungswettbewerb kommen könnte, weil, wenn man es bei den Großen nicht auf alle erstrecken würde, dass dann die Großen hingehen, und würden ihr Geschäft segmentieren. Ich halte dieses – und ich habe mich darüber auch unterhalten mit allen großen Gesellschaften – ich halte diese Sorge für völlig unbegründet. Wenn Wirtschaftsprüfungsgesellschaften heute differenzieren wollten zwischen der Prüfung börsennotierter Unternehmen und anderer Unternehmen, dann könnten sie das doch heute tun. Warum tun sie es denn nicht? Weil ich als große Gesellschaft ein einheitlich hohes Qualitätsangebot machen will. Ich verliere meine Reputation auch bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen, wenn ich plötzlich außerhalb dieses Kreises Prüfungen mit niedrigerer Qualität anbieten würde. Im Übrigen unterliegen alle Prüfungen, die Wirtschaftsprüfer machen, egal welcher Größe, wenn sie gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, heute dem System der externen Qualitätskontrolle und ich stimme völlig der Regierungsbegründung zu, die sagt, dass dieses System einen anerkannt hohen Wirkungsgrad hat. Von daher muss man sich fragen, warum mache ich diese zusätzliche Belastung? Das Argument die großen Prüfungsgesellschaften würden ihr Geschäft aufteilen, ist für die großen Gesellschaften wirtschaftlich unsinnig, rechtlich nicht machbar. Bleibt die Frage: Lösen die Sonderuntersuchungen eine unzumutbare Belastung aus? Herr Wegener, ich glaube, hier muss man differenzieren. Wir haben die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen für die Prüfungen kapi-

talmarktorientierter Unternehmen akzeptiert. Ich rede bewusst nicht, über den Sinn oder Unsinn dieser Sonderuntersuchung im Bereich kapitalmarktorientierter Prüfungen, wenn der Common sense ist in Europa und in Deutschland, dass wir für das Vertrauen am Kapitalmarkt die Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen gesondert beaufsichtigen wollen, dann unterstützen wir diesen Vorschlag, wir vermögen aber kein Argument zu erkennen, hieraus zu fordern, eine Ausweitung dieser neuen Sonderuntersuchung auf die Prüfung nicht börsennotierter Unternehmen. Von daher mein ich, es wäre eindeutig eine unzumutbare Zusatzbelastung für den Mittelstand, die im Übrigen auch nicht aus internationalen oder europarechtlichen Vorgaben gefordert wird.

Die **Vorsitzende**: Herr Ullrich bitte. Herr Wegener hatte mich gebeten, dass ich Sie auch um Stellungnahme bitte.

SV RA Dieter Ulrich (WPK): Ich muss mich eigentlich überwiegend den Ausführungen von Prof. Naumann anschließen. Natürlich ist eine Sonderuntersuchung eine zusätzliche Belastung, das ist ganz klar. Man darf nicht vergessen, unser Berufsstand Wirtschaftsprüfer ist schon derjenige der freien Berufe, der am meisten in Deutschland reguliert ist und Sie müssen sich die Frage stellen, in welchem Maß soll man diese zusätzliche Regulierung noch aufrechterhalten. Ist das Maß, das der Regierungsentwurf andenkelt richtig, oder geht es auch eine Etage darunter. Vielleicht noch einmal zu den Größenordnungen. Prof. Naumann sagt, es geht hier um 200 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, knapp 200 die betroffen sind. Sie sind betroffen, weil sie börsenrelevante Mandate haben. Wir haben ungefähr 1.700 börsenrelevante Mandate. Die Wirtschaftsprüferkammer, die dieses Instrumentarium in die Hand bekommen soll, muss das ja auch irgendwie händeln können, d. h. wir müssen in einem vernünftigen Zeitraum – uns schweben drei bis sechs Jahre vor - diese 200 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften inspizieren nach Zufallsprinzip, es soll ja nicht angekündigt sein, sondern die Inspection soll ja zufällig einschlagen und wir müssen uns dann diese 1.700 Mandate angucken. Wenn wir das auf alle Prüfungen ausweiten, alle Abschlussprüfungen, dann reden wir nicht mehr von 1.700, sondern dann reden wir von einem nicht dreifachen, nicht vierfachen, nicht fünffachen, sondern von einem zigfachen, keiner weiß die genaue Zahl. Ich kann Ihnen als Anschauungsmaterial meine eigenen Daten sagen, ich bin ja nicht nur zufällig Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, sondern in Berlin mittelständischer Wirtschaftsprüfer. Wir beschäftigen hier 200 Leute, wir haben zwei börsenrelevante Mandate und wir haben 70 andere, d. h. das Verhältnis ist 2:70. Wenn Sie das mal hochrechnen auf alle, auf die 1.700, dann können Sie das mal 35 nehmen. Damit kommen wir in eine Größenordnung die für uns kaum mehr zu händeln ist. Das ist am Tisch immer schön gesagt, dann prüfen wir eben alle anderen mit, aber das ist dann noch ein viel größerer Aufwand, als es jetzt schon wäre. Die Frage, die Sie sich stellen und beantworten müssen, ist meines Erachtens: Ist das die Sache wert, eine solche umfassende Überprüfung aller siegelführenden Mandate anzuordnen oder reicht es, sich auf diejenigen zu konzentrieren, die wirklich börsenrelevant sind? Nur das sind die, die auch international wahrgenommen werden. Kein Mensch in Amerika interessiert sich dafür, ob irgendein von uns als prüfungs-

pflichtig deklariertes Mandat ordentlich geprüft wird oder nicht. Die interessiert nur das, was börsenrelevant ist. Ist ja auch vernünftig aus deren Sicht. Deswegen denke ich, sollte man sich auf den Vorschlag des IDW beschränken, der einen wichtigen Zusatz enthält. Das IDW sagt nicht, wir prüfen immer nur die börsenrelevanten Mandate, sondern wenn im Rahmen der Inspection bei einem solchen Mandat etwas festgestellt wird, bei dem man sagt, hoppla, das klingt aber nicht gut, da scheint etwas nicht in Ordnung zu sein, dann öffnet auch der Vorschlag des IDW die Möglichkeit sich viel mehr Mandate in der Praxis anzugucken und sich dann eine Gewissheit darüber zu verschaffen, ob die Praxis ordentlich funktioniert oder nicht. Ich wäre für den weniger einschneidenden aber ausreichenden IDW-Vorschlag.

Die **Vorsitzende**: Ich habe bemerkt, Herr Dr. Röhricht, dass Sie ganz gerne eine kurze Erwiderung machen würden, aber ich habe die Bitte, dass Sie den Gesichtspunkt einfach im Zusammenhang mit der Beantwortung auf die Fragen des nächsten Kollegen mit aufnehmen, wir kommen sonst zeitlich ein bisschen in Probleme.

Abg. Christian Lange (Backnang) (SPD): Eine Frage nochmal zum materiellen Recht. Werden die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie durch die deutsche Qualitätskontrolle erfüllt und falls nein oder nur unzureichend, was rechtfertigt die Defizite im deutschen System? Diese Frage würde ich gerne an die Wirtschaftsprüferkammer und an die Abschlussprüferaufsichtskommission stellen. Herr Dr. Röhricht, dann können Sie die andere Frage auch gleich mitbeantworten.

SV RA Dieter Ulrich (WPK): Das Qualitätskontrollsystem so wie wir es jetzt haben, ist vom Parlament 2002 schon in Deutschland eingeführt worden in der Absicht die Regelungen der 8. Richtlinie in Deutschland noch so zu sagen, in vorausgehendem Gehorsam - die Richtlinie war damals noch gar nicht unterschrieben - in Deutschland schon umzusetzen. Ich meine gerade in den mittelständischen Praxen hat das viel Gutes bewirkt. Sie funktioniert gut und wir sind der Meinung, dass wir damit die Richtlinie erfüllen. Es mag sein, dass das mancherorts in der Welt vielleicht anders gesehen wird, aber ich verstehe nicht, warum wir als Deutsche unser eigenes Gesetz in Frage stellen sollten.

SV Dr. h. c. Volker Röhricht (APAK): Herr Ulrich, das war ein überraschender Angriff auf die anlassunabhängigen Untersuchungen überhaupt. Unser bisheriges System der Qualitätskontrolle hat sicherlich Gutes bewirkt, indem ein Kollege hingegangen ist, das Qualitätssicherungssystem überprüft, vielleicht manches gefunden und das mit dem Kollegen besprochen hat. Wir haben auch zum Teil bei den Abschlussbesprechungen als APAK teilgenommen und da sind auch solche Sachen besprochen worden. Es hat zu Qualitätsverbesserungen insgesamt geführt. Das steht außer Frage. Das System hat aber jetzt seine Grenzen erreicht. Ich will es an einem ganz einfa-

chen Beispiel deutlich machen. Was der Kollege, der die Prüfung dort unternommen hat, die Qualitätskontrollprüfung, nicht in seinen Bericht hineinschreibt, unterliegt keiner öffentlichen Nachprüfung mehr, denn was man nicht sieht, kann man nicht nachprüfen. Es gibt dabei keine öffentliche Aufsicht. Das ist letzten Endes das Ergebnis. Am Anfang haben die Prüfer häufig noch Empfehlungen hineingeschrieben und die aber doch darauf hinwiesen, dass sie eigentlich Mängel festgestellt hatten, obwohl sie sagten, sie hätten keine Mängel festgestellt. An dem Punkt, da konnte man ansetzen und sagen: Was ist nun eigentlich? Damit konnte man manches dann ans Licht bringen, was eigentlich gar nicht ans Licht kommen sollte. Das ist heute nicht mehr möglich. Die Berichte lauten heute stereotyp. Eine öffentliche Aufsicht darüber ist praktisch nicht mehr möglich. Ich will es jetzt in Bezug auf die Richtlinie sagen - ich bin nicht berufen, die Richtlinie autoritär auszulegen, man wird also sicherlich noch darüber streiten können - sie ist in manchen Punkten noch unklar. Wenn ich aber zusammenfassen darf, was jedenfalls aus meiner Sicht eindeutig ist und so höre ich es auch in Brüssel von den zuständigen Referenten dort, es muss eine öffentliche Aufsicht sein, die die Kontrollen übernimmt und sie muss wirksam sein. „Efficient“ heißt es in dem Text, also effizient und sie muss sanktionsbewährt sein. Unser bisheriges Qualitätskontrollsystem, bei dem wird die Auswahl des Prüfers von dem zu Prüfenden selbst getroffen, der sucht sich einen Kollegen aus, der sagt, machst du das mal bei mir. Das ist schon eine Gefahr für die Unabhängigkeit des Prüfers. Hinzu kommt, dass der Prüfer von der Honorarvereinbarung mit dem zu Prüfenden abhängig ist. Auch das ist natürlich - ich brauche das nicht zu erläutern - nicht gerade unabhängigkeitfördernd. Den dritten Punkt habe ich schon gesagt: die Unüberprüfbarkeit der Feststellung des Prüfers für Qualitätskontrolle in Ermangelung der Beteiligung eines Beauftragten der öffentlichen Aufsicht an der Qualitätskontrolle. Es ist keine öffentliche Aufsicht, kein Inspektor der APAK oder auch der Wirtschaftsprüferkammer dabei, der an dieser Kontrolle durch den selbst ausgesuchten Kollegen teilnimmt. Der nächste Punkt ist, die EU-Richtlinie verlangt, dass die Kontrollen dieser Untersuchungen sanktionsbewährt sind. Eine Sanktion im Sinne der Richtlinie ist in Bezug auf unser bestehendes Qualitätskontrollsystem sehr fraglich, denn der Mangel - wenn Mängel festgestellt werden, wenn sie wirklich mal festgestellt werden - führt das dazu, dass zwar die Teilnahmebescheinigung widerrufen werden kann, aber die Folge ist eigentlich nur, dass der Betreffende die festgestellten Mängel abstellen muss, das wird dann überprüft und dann kann er weitermachen. Eine disziplinarische Sanktion hat er nicht zu befürchten und was er in Zukunft tatsächlich tut, weiß dann auch niemand. Ein echtes Sanktionssystem steht nicht dahinter, weil es nach dem bisherigen Qualitätskontrollverfahren untersagt ist, dass eine so genannte Firewall eingebaut ist, die die Erkenntnisse aus der Qualitätskontrolle, wenn denn da welche sind, an die Berufsaufsicht also an die Disziplinaraufsicht weiterzugeben. Aus diesem Grunde genügt unser bisheriges System nicht den Anforderungen der Richtlinie. Ich möchte das ganz kurz ein bisschen plastischer machen, nach Brüssel, mit den zuständigen Dezernenten. Ihr Qualitätssicherungssystem, das mag ja sehr schön sein, aber ist denn ein Inspektor der Aufsicht dabei? Wissen Sie denn was die beiden da miteinander bereden, der selbst ausgesuchte Kollege, der den Prüfer spielt und der Prüfling? Das erfahren Sie doch gar nicht. Selbst wenn da et-

was herauskommt. Stellen Sie sich mal vor, es werden dabei dramatische Feststellungen getroffen. Das dürfte nicht an die Aufsicht weitergegeben werden, sondern müsste unter Verschluss gehalten werden. Wollen Sie mir sagen, dass ein solches System richtlinienkonform ist? So, und damit schweige ich dann.

Abg. Christian Lange (Backnang) (SPD): Meine zweite Frage ist, was würde durch eine - wie auch immer geartete - Beschränkung der Sonderuntersuchung auf die so genannten § 319a HGB-Mandate erreicht bzw. bei der Umsetzung der EU-Richtlinie verfehlt werden? Diese Frage würde ich gerne an Sie, Herr Prof. Naumann IWD, an die Abschlussprüferkommission und an wpnet stellen.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (IDW): Was würde verfehlt, in Bezug auf die 8. Richtlinie? Ich meine überhaupt nichts, Herr Lange. Das gibt mir Gelegenheit, noch einmal etwas grundsätzlich zu sagen zu dem Verhältnis 8. Richtlinie und Sonderuntersuchung. Die 8. Richtlinie enthält allgemein gehaltene Anforderungen an die Qualitätskontrolle. Der Berichterstatter für die 8. Richtlinie im Europaparlament Herr Dorn, hat dieses bestätigt, dass der Richtliniengeber bewusst den Nationalstaaten keine Einzelvorschriften machen wollte, sondern er hat gesagt, ihr müsst ein effektives System einsetzen. Welches System hat er nicht gesagt. In der 8. Richtlinie wird eine so genannte Empfehlung der EU-Kommission zur Qualitätskontrolle aus dem Jahre 1999 in der Präambel zitiert. Diese Empfehlung der EU-Kommission 1999 hat ausdrücklich gesagt, dass die EU-Kommission zwei Systeme für die Qualitätskontrolle als wirksame Systeme gleichberechtigt nebeneinander stellt. Das ist einmal das Verfahren der so genannten Qualitätskontrolle durch einen Berufsangehörigen - Peer Review -, was wir in Deutschland gemacht haben, das wäre daneben ein alternatives Verfahren durch eine staatliche öffentliche Aufsicht. Beide Systeme werden als gleichwertig einander gegenübergestellt, so dass man schon aus der Entstehungsgeschichte der Richtlinie nicht folgern kann, dass die Richtlinie die externe Qualitätskontrolle, so wie wir sie in Deutschland haben, als unzulässig ansehen würde. Weiterhin ist das System wirksam, ich habe vorhin schon die Regierungsbegründung zitiert, in dem Punkt stimme ich Herrn Gschrei ausdrücklich zu. Woraus resultiert denn die große Belastung des Peer Review für den Berufsstand, wenn er diese Kontrolle nicht ernst nehmen würde. Natürlich nehmen wir diese ernst, weil wir am Ende die Sanktionen fürchten, die damit verbunden sind. Es ist nämlich auch nicht richtig, dass das System sanktionslos ist. Zutreffend ist, was Dr. Röhrich gesagt hat, dass es keine Verbindung von Qualitätskontrolle zur Berufsaufsicht gibt. Am Ende kann ich aber im System der Qualitätskontrolle einem Berufsangehörigen, der nicht ordentlich gearbeitet hat, verbieten, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen. Ein partielles Berufsverbot meine Damen und Herren, wäre die Folge, wenn ich keine Teilnahmebescheinigung bekomme. Da kann man doch nicht sagen, dass dieses System ein sanktionsloses ist. Letzter Punkt, Herr Lange, die anderen großen EU-Staaten diskutieren natürlich im Moment auch die Frage: Richten wir anlassunabhängige Sonderuntersuchungen ein? Nach meinem Kenntnisstand sind die ersten drei Staaten kurz vor Vollendung entsprechender

Systeme oder haben sie schon vollendet. Immerhin drei große Mitgliedstaaten, nämlich England, Frankreich und die Niederlande. Diese drei Mitgliedstaaten beschränken die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf die Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen. Warum tun sie das? Weil im Vordergrund dieser Bemühungen nicht die Umsetzung der 8. Richtlinie steht, sondern im Vordergrund dieser Bemühungen steht die Überlegung, wir müssen in den Mitgliedstaaten Europas ein Aufsichtssystem schaffen, das international so anerkannt ist, dass die amerikanische Aufsichtsstelle der PCAOB der durch den Sarbanes-Oxly-Act eingerichtet worden ist, nicht exterritorial tätig wird, das ist das, was wir gemeinsam verhindern wollen. Jetzt darf man noch ein paar Zahlen nennen. In Deutschland gibt es 25 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, 25, die beim PCAOB registriert sind. Wenn es uns nur um die internationale Anerkennung ginge, dann könnte man all das, was wir hier tun, auf diese 25 Praxen beschränken. Der Berufsstand Wirtschaftsprüferkammer, IDW und auch die APAK haben gesagt, wir wollen ein Signal setzen, in dem wir das von 25 auf die 200 ausdehnen, auf alle die in Deutschland kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Alles akzeptiert mit dem Ziel „Stärkung des nationalen Kapitalmarkts“. Aber jetzt plötzlich zu sagen, weil ich eine börsennotierte Gesellschaft prüfe, müssen auch meine nicht börsennotierten Mandate mit überprüft werden, erscheint mir extrem unlogisch. Wenn ich Radfahrer bin, dann muss ich nicht zum TÜV. Wenn ich ein Autofahrer bin, dann muss ich zum TÜV. Es kann aber doch nicht sein, dass ich, wenn ich ein Auto fahre plötzlich, weil ich Auto fahre, auch mit sämtlichen Fahrrädern alle zwei Jahre zum TÜV muss. Auf diese Idee kommt doch auch kein Mensch.

SV Dr. h. c. Volker Röhrich (Abschlussprüferaufsichtskommission APAK): Der Vergleich mit dem Auto und dem Fahrrad hinkt meines Erachtens, wie alle Vergleiche, und zwar in besonderem Maße. Ich darf die Gelegenheit noch einmal nutzen, um klar zu stellen, die Möglichkeit auch ein nicht börsennotiertes Mandat mit einzubeziehen heißt nicht, wenn ich ein börsennotiertes Mandat habe oder drei börsennotierte Mandate habe und 70 andere gesetzliche Abschlussprüfungen, dass dann alle 70 anderen Abschlussprüfungen damit einbezogen werden müssen oder könnten. Das wäre ein Übermaß, das man dem Prüfer, dem Inspektor sofort untersagen müsste, Übermaß durch eine öffentliche rechtliche Körperschaft, die überhaupt gar nicht in Frage kommt. Es geht darum, dass der Prüfer die Möglichkeiten hat, die Unterlagen einzusehen ohne gesetzliche Beschränkung die er braucht, um die Qualität und die Zuverlässigkeit der Praxis die börsennotierten Mandate haben, zu überprüfen und ein Gesamtbild zu gewinnen und ein Gesamturteil abzugeben. Das ist die Konzeption des Regierungsentwurfs und die halte ich für richtig. Dass die anlassunabhängigen Untersuchungen als zusätzliches Kontrollmittel eingeführt worden ist, als zusätzliche Belastungen für die zu Prüfenden enthalten, steht außer Frage. Mir ging es darum, ob diese Belastung unzumutbar ist. Es geht darum, dass wir vielleicht noch einmal in ein oder zwei weitere Mandate stichprobenartig hineingucken können, das ist eine Frage der Systemprüfung oder der Prüfungssystematik, die auch bei der Prüfung, die der Abschlussprüfer bei der Rechnungslegung des Unternehmens vorgenommen hat, eingehalten wird.

Man versucht eine gewisse Gesamtmenge zu kriegen. Dafür gibt es Regeln, anhand derer kann man das dann messen und kann ein Urteil abgeben. Anscheinend sind die Dinge ordnungsgemäß und es geht nicht darum, alles nachzuprüfen. So viel zu der Unzumutbarkeit, das scheint mir aber ganz wichtig zu sein. Nun zum Thema: 8. Richtlinie. Es ist völlig richtig, ich habe das auch in unserer Stellungnahme in der Langform geschrieben, die Richtlinie gibt keinen Weg vor. Sie gibt - wie so viele europäische Richtlinien - ein Ziel vor, und es bleibt dem nationalen Gesetzgeber überlassen, wie er dieses Ziel umsetzt. Dieses Ziel, das habe ich versucht vorhin zu definieren: Eine effiziente und sanktionsbewährte Aufsicht durch eine öffentliche Instanz, nicht durch den Berufsstand selber. Die so genannte Peer Review ist ganz eindeutig nicht richtlinienkonform, dazu stehe ich. Ich sitze für Deutschland im EGAOB in Brüssel, dem Komitee der Abschlussprüferaufsichtskommission, in dem alle 27 EU-Staaten vertreten sind. Da gibt es keine zweite Meinung zu diesen Punkten, diesen Weg habe ich versucht zu schildern. Ich habe auch die Defizite aufgezählt, die unser bisheriges Qualitätskontrollverfahren im Hinblick auf die Richtlinie hat. Wenn hier gesagt wird, die Sanktion sei sehr stark im Qualitätskontrollsystem, also hier ein partielles Berufsverbot, wie Prof. Naumann das vorher genannt hat, dann hört sich das sehr dramatisch an, es ist aber nur, dass die Teilnahmebescheinigung entzogen ist, er kann zurzeit in der Tat kein öffentliches Mandat prüfen. Er kann diese Befugnis aber jederzeit wieder erwerben, indem er nämlich erklärt, ich habe diese Mängel abgestellt und dann muss er eine entsprechende Erklärung abgeben. Schlimmstenfalls wird noch mal der Prüfer hingeschickt und überzeugt sich davon, dass das abgestellt ist und dann hat er das wieder. Was er in Zukunft tut, das weiß kein Mensch. Es braucht niemand zu befürchten, dass er tatsächlich ertappt wird und dann einem Disziplinarverfahren unterworfen ist. Schauen Sie, wie sollen wir ein Verfahren, also eigentlich eine Kontrolle als effizient öffentlich vertreten, bei der man sagen muss, der Kollege durfte rübergucken der selbst ausgesuchte Kollege, aber die öffentliche Aufsicht durfte diese Unterlagen nicht sehen. Ich sage jetzt noch einmal etwas zur Richtlinie. Die Richtlinie unterscheidet nicht zwischen Prüfungen von börsennotierten Unternehmen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, nämlich schreibt die richtlinienkonformen Untersuchungen für alle gesetzliche vorgeschriebenen Abschlussprüfungen vor. Wir haben zu gestimmt, dass wir nur die Prüfer, die solche Prüfungen machen, von börsennotierten Mandaten unter die Lupe dieser Sonderkontrolle nehmen. Das war ein großes Zugeständnis an den Mittelstand, das damit gemacht worden ist. Mir scheint es also unvertretbar zu sein, jetzt auch bei diesen Prüfungen nochmal zwischen börsennotierten Mandanten und anderen Mandanten zu unterscheiden. Es geht um das Gesamtbild von der Praxis, es sollen Top-Praxen sein, die solche Dinge prüfen. Jetzt zu anderen Staaten, es geht nicht nur um die USA. Ich habe jetzt gerade den großen Prüfbericht der kanadischen Aufsicht erhalten, auch die prüfen ohne Unterschied, ob das börsennotierte oder nicht börsennotierte sind, genau unter den Aspekten die ich eben genannt habe. So, Sie haben mich schon wegen der Zeit ermahnt.

SV Michael Gschrei (wpnet e. V.): Ich möchte Dr. Röhricht zur Seite stehen und mich auch noch auf einige Argumente konzentrieren. Die EU-Richtlinie spricht von einem wirksamen System und eine Untersuchung kann nicht wirksam sein, wenn der APAK schon im Vorfeld ein Prüfungshemmnis zur Seite gestellt wird, d. h., wenn wir als Wirtschaftsprüfer unserem Mandanten erzählen, schauen sie bitte nicht die Vorräte an oder schauen sie sich nicht die Beteiligungsgesellschaft an, dann muss ich die Prüfung beenden, ich kann keinen Bestätigungsvermerk erteilen. Jetzt will man aber, weil das vom Gesetz und aufgrund unserer Regeln nicht geht, ein gesetzliches Prüfungshemmnis einführen für die APAK, damit sie nur das anschauen kann, was sie vorher – ich sage es einmal salopp – etwas präpariert habe. Das kann man der APAK nicht antun, neun Damen und Herren, die für uns in Deutschland den Kopf hinhalten, mittlerweile sind es 10, sollen eine Auskunft, ein Urteil fällen, nicht nur über ein Qualitätssicherungssystem, sondern auch über bestimmte Qualitätsaspekte, wie z. B. Unabhängigkeit, dürfen aber nur das anschauen, was der Geprüfte ihnen vorlegen möchte. Meine Damen und Herren, liebe Abgeordnete, das darf nicht sein, wir machen uns selbst lächerlich. Wir können nicht das von unseren Mandanten einfordern, was wir selbst nicht hergeben wollen. Deswegen kann ich nur die Abgeordneten bitten, sich das zu überlegen. Sie können diese Sonderuntersuchung und ein Prüfungshemmnis gesetzlich festlegen, denn der Gesetzgeber kann ja alles beschließen. Der Gesetzgeber kann auch beschließen, dass man bei Rot über die Ampel gehen darf. Dann geht man bei Rot über die Ampel. Das kann aber nicht sein, denn unsere Berufsgrundsätze verlangen Prüfungsstandards. Prüfungsstandards, die die IDW selbst erstellt haben, verlangen beim Erhalten eines Prüfungshemmnisses vom Mandanten nicht über den Bestätigungsvermerk urteilen zu dürfen. Wir dürfen dann nur Bescheinigungen beurteilen, aber nicht mehr prüfen. Die Sonderuntersuchung ist in diesem Punkt nicht wirksam. Das ist ein Verstoß gegen die EU-Richtlinie. Mehr will ich dazu nicht sagen.

Abge. Edelgard Bulmahn (SPD): Ich habe noch eine Nachfrage, die aber ganz kurz beantwortet werden kann. Habe ich Sie, Herr Dr. Röhricht, richtig verstanden, dass der Prüfer des Unternehmens, der dann wiederum der Sonderprüfung unterzogen wird, selber bestimmt, wer wieder das prüfende Unternehmen untersucht, auch bei einer anlassbezogenen Prüfung? Ich frage deshalb, weil das ja nichts mit Peer Review zu tun hat. Die deutsche Forschungsgemeinschaft würde sich dessen verwahren, wenn man das als Peer Review bezeichnen würde. Peer Review zeichnet sich ja dadurch aus, dass ich nicht weiß, wer meinen Forschungsantrag zum Beispiel prüft. Auch zu Recht muss man genauso verfahren.

SV Dr. h. c. Volker Röhricht (APAK): Nein, das ist der Mangel des bisherigen Qualitätskontrollsystems und deshalb ist das auch nicht EU konform. Da kann ich mir tatsächlich den Kollegen, der die Qualitätskontrolle bei mir machen soll selber aussuchen und mit dem aushandeln, was er dafür bekommt. Das neue Verfahren, die anlassunabhängigen Untersuchungen, werden gerade eingeführt um diesen Mangel abzustellen.

Die Vorsitzende: Gut, jetzt hat der Kollege der FDP, Herr Zeil, das Wort.

Abg. Martin Zeil (FDP): Es ist etwas ungewöhnlich, dass wir uns heute in einer Anhörung mit einem Einzelparagraphen beschäftigen. Es gebe z. B., was das Verwertungsverbot angeht oder auch die Prüfungen deutscher Tochterunternehmen von ausländischen Gesellschaften auch noch andere Punkte und das hat auch einen gewissen Hintergrund. Das wollte ich nochmal sagen. Meine zwei Fragen richten sich an Herrn Professor Naumann und an Herrn Ulrich. Die eine Frage ist: Wenn wir die Regelung jetzt so machen würden mit den anlassunabhängigen Sonderprüfungen, die auch auf nicht börsennotierte Unternehmen erstreckt werden, besteht dann nicht gerade bei mittleren Kanzleien der Anreiz ein bis zwei große Mandate in dem Bereich abzugeben, mit der Folge, dass wir einen weiteren Konzentrationsprozess in diesem Bereich bekommen? Die zweite Frage ist nochmal zur europäischen Dimension. Es gibt diese externe Qualitätskontrolle auf hohem Niveau, was es meines Wissens in dieser Form in anderen Ländern so nicht gibt. Die Frage ist, ob aus Ihrer Sicht eine Rechtfertigung dafür besteht, dass man eben in dieser Frage wiederum erneut über das Kriterium der 1:1-Umsetzung einer EU-Richtlinie hinausgeht?

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (IDW): Dankeschön, Herr Zeil, für die Fragen. Zu dem Thema Anreizwirkung für die Konzentration habe ich eingangs etwas gesagt und bejahe das ausdrücklich. Ich sehe die große Gefahr, dass die Zusatzbelastung denjenigen, der nur ein oder zwei börsennotierte Mandate hat, veranlasst über die Frage nachzudenken, ob er diese Mandate weiter vorhält. Was er konkret tun wird, Herr Zeil, das weiß ich nicht. Es gibt auf der einen Seite für den Einzelnen vielleicht den Wunsch, aus der zusätzlichen Belastung auszuscheiden indem er diese Mandate, diese Prüfungen nicht mehr durchführt. Es gibt dagegen, das ist das Argument was Dr. Röhricht erwähnt hat, was sicherlich auch ein wichtiges ist, durchaus die Tatsache, dass solche Mandate für das Prestige einer Praxis wichtig sind. Ob man das deshalb aufgibt oder nicht, wird im Einzelfall unterschiedlich beantwortet werden müssen. Eins muss man allerdings sagen, auch der, der sich dann aus Prestige Gründen entschließt, dieses eine Mandat weiter zu behalten, bekommt dann dafür eine zusätzliche Auflage, eine zusätzliche Belastung in die Praxis, die er bei seiner Praxisorganisation berücksichtigen muss. Selbst wenn er dieses Mandat nicht aufgibt, muss man sich die Frage stellen, wodurch ist das Ding in der Breite gerechtfertigt, wenn er nur dieses eine Mandat hat und auf die deutlich erhöhte, zusätzliche und relative Belastung hatte ich eingangs hingewiesen. Zu dem Thema EU-Dimension: Systeme der externen Qualitätskontrolle gibt es heute meines Wissens in allen Mitgliedsstaaten der EU. Die sind unterschiedlich ausgestaltet. Die Mitgliedsstaaten haben begonnen diese Systeme umzusetzen und einzusetzen, nachdem die 1999er Empfehlung der EU-Kommission, die ich angesprochen hatte, veröffentlicht worden war. Mittlerweile sind sie durch die Richtlinie auch verpflichtet, aber die großen Mitgliedsstaaten in der EU haben solche Systeme eingerichtet in unterschiedlichen Ausprägungen und in unterschiedlicher Wirksamkeit. Ich

glaube unser deutsches System ist, wenn man es dort insgesamt wertet und da darf man ja nicht nur auf die formale Ausgestaltung gucken, sondern man muss sich auch anschauen wie solche Systeme dann in der Praxis gelebt werden. Von der EU-Kommission wurde anerkannt, dass unser deutsches System ein sehr wirksames System ist. Zu diesem Thema fordert die 8. Richtlinie: Zu der Ergänzung der Qualitätskontrolle, wie wir sie heute haben, habe ich etwas gesagt, dass ich das nicht so sehe. Ich habe Ihnen gesagt, dass die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen von den großen europäischen Ländern, die bislang etwas eingerichtet haben oder dabei sind etwas einzurichten, beschränkt werden, wie von dem IDW hier vorgeschlagen. Eine kleine Bemerkung noch zu Herrn Gschrei. Wenn wir alle gemeinsam, Herr Gschrei, der Meinung wären, dass die externe Qualitätskontrolle so wie sie heute in Deutschland vorgeschrieben ist und praktiziert wird, nicht richtlinienkonform wäre, dann dürften wir den Anwendungsbereich der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung nicht auf die Prüfer von 319a Mandaten beschränken. Denn verpflichtet zur externen Qualitätskontrolle sind alle Abschlussprüfer, die die gesetzliche Abschlussprüfung durchführen, dann wäre auch für den Kleinstklientel der Peer Review tot. Wenn wir in die Diskussion eintreten wollen, dann haben Sie aber eine Diskussion in der Breite des Berufsstands. Dann reden wir nicht mehr über 200 betroffene Praxen, sondern dann wären plötzlich alle Prüfer betroffen, die die gesetzliche Abschlussprüfung durchführen. Deswegen wäre ich mit solchen Argumenten äußerst vorsichtig.

SV RA Dieter Ulrich (WPK): Zu dem Wettbewerbsargument darf ich mich Ihnen vielleicht selber auch wieder als praktisches, lebendes Beispiel präsentieren. Ich habe zwei 319a Mandate. Nicht jedes 319a Mandat ist eine Firma wie z. B. die Deutsche Bank und Siemens. Es gibt auch ganz kleine 319a Mandate: Wir haben eins, das ist unser Starmandat mit einem großem Umsatz. Auf das können wir gar nicht verzichten. Da müssen wir jede Belastung, die uns der Gesetzgeber auferlegt hat, hinnehmen. Knurrend, aber wir würden das natürlich ertragen. Das Zweite ist ein völlig unwichtiges Mandat. Wenn wir nur das hätten, würden wir sagen, das soll ein Kollege machen. Deswegen unterwerfen wir uns nicht diesem neuen Verfahren mit all den möglichen Problemen, die sich daraus ergeben könnten. Es wird sicherlich eine ganze Reihe Kollegen-Firmen geben, die nur ein Mandat haben und das muss nicht immer nur das Starmandat sein. Es kann eben auch ein unwichtiges Mandat sein. Da denke ich, werden wir von den bisher 180 Praxen, die solche Mandate haben, abschmelzen. Ich kann nicht beurteilen wie viel, aber da werden mit Sicherheit einige sagen, den Stress tun wir uns nicht an. Das soll dann ein anderer machen. Der zweite Punkt internationale Anerkennung oder EU-Konformität: Ich glaube, dass viele Staaten im Augenblick auch noch nach einem richtigen System suchen. Es ist auch nicht so, dass die EU ein einheitliches System in allen Staaten haben will, sozusagen wortgleich, sondern es soll in den Auswirkungen die gleiche Qualität produzieren. Wir haben in Deutschland nun mal ein gewachsenes Berufsaufsichtssystem. Wenn wir uns die neu dazu gekommenen EU-Staaten dazu ansehen, die haben eben so was bisher nicht. Die können auf der grünen Wiese etwas neu implementieren und das sieht natürlich anders aus als unseres. Ich bin strikt dafür, dass wir an unserem System festhal-

ten und nicht alles, was wir bisher haben, insbesondere die Qualitätskontrolle über Bord werfen und stattdessen ein Supersystem-Inspections installieren. Ich bin dafür, dass wir die Qualitätskontrolle beibehalten und die Inspections aufstocken in dem notwendigen Maß, aber bitte auch nur in dem. Noch ein Wort zu dem, was Herr Ulrich sagte, erlauben Sie mir das bitte noch. Wir sind uns inhaltlich völlig einig. Es ist nur so, dass der Gesetzestext des § 62b, diese Einschränkung, Sie sagen „Übermaß“, man würde sich ja nicht alle siegelführenden Mandate angucken, sondern nur die Wichtigen, so dass diese Einschränkung sich eben nur aus der Gesetzesbegründung ergibt und nicht aus dem Text. Wie wir alle wissen entfalten Gesetze nach einer Weile ein Eigenleben und dann kümmert sich kein Mensch mehr darum, was mal in der Begründung stand nach vier bis fünf Jahren. Wenn der Gesetzestext klar ist, dann muss ich alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen den Inspections unterwerfen. Das ist mehr, als es eigentlich sein muss.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt haben die Kolleginnen und Kollegen von der Fraktion DIE LINKE. das Wort. Herr Prof. Dr. Schui.

Abg. Prof. Dr. Herbert Schui (DIE LINKE.): Eine Frage an Professor Leuschner: Offensichtlich hätte bei der Umsetzung der Vorgaben der EU die Möglichkeit bestanden, dass eine staatliche Aufsicht gewählt wird, statt die Kompetenzen der Wirtschaftsprüferkammern zu vergrößern. Ich sehe eine enorme Vergrößerung der Kompetenzen dieser Kammer darin, dass sie das Recht haben diese Kammern, Geschäftsräume zu betreten usw.. So wie das nun geplant ist, scheint es nun doch eine Form der Verlagerung der rechtsprechenden Gewalt zu sein in einen nicht ganz privaten Bereich, aber es ist auch keinen öffentlich-staatlichen Bereich mehr, also eine Form der Privatisierung, meiner Einschätzung nach, der Jurisdiktion. Hier in einem kleinen, begrenzten Fall, aber dennoch scheint sich da eine Tendenz aufzumachen, die man nicht uneingeschränkt teilen kann. Frage an Sie Professor Leuschner, wie schätzen Sie das ein?

SV Prof. Dr. Carl-Friedrich Leuschner (DGRV): Gestatten Sie mir vielleicht grundsätzlich eine Bemerkung dazu. In die 8. EU-Richtlinie, so wie sie jetzt auch verabschiedet ist, haben sich die genossenschaftlichen Organisationen und insbesondere die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sehr stark eingebracht und in der EU-Richtlinie ist auch festgelegt worden, dass das Nebeneinander von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern gleichwertig anzuerkennen ist. Deswegen ist für uns auch ganz wichtig und vielleicht ist vielen hier nicht bekannt, dass wir als Verband 180 Wirtschaftsprüfer und rund 3000 Prüfer beschäftigen und über ein Dutzend 319a Mandate haben. Deswegen ist es für uns so wichtig, dass wir unter diese Regelung fallen der anlassunabhängigen Sonderprüfung. Die anlassunabhängigen Sonderprüfungen sind aus meiner Sicht überhaupt nicht aus der EU-Richtlinie ableitbar, denn da ist das Nebeneinander ganz klar - Herr

Naumann hat das schon gut ausgeführt -, zwischen externer Qualitätskontrolle und einem öffentlichen Aufsehen möglich, d. h. man hat die Wahlfreiheit. Ich selbst bin gerade in Frankreich für die französischen Genossenschaftskollegen zu Rate gezogen worden, die zurzeit ein gleiches Aufsichtssystem einführen und da ist das so. Deswegen kann ich bestätigen, was Herr Naumann gesagt hat, dass es sich nur auf die Prüfung von 319a Mandaten beschränkt. Ich möchte jetzt aber gerne, wenn ich jetzt noch mal zu Wort kommen darf, noch eine Sache an Herrn Gschrei sagen. Ich finde es, lassen Sie es mich bitte so ausdrücken, fast unverantwortlich, was Sie hier sagen. Sie vertreten angeblich den Mittelstand und die Wirtschaftsprüferkammer (IDW). Auch wir bemühen uns insbesondere einen einheitlichen Berufsstand ausüben zu können und was Sie fordern, würde dazu führen, dass die Aushöhlung der externen Qualitätskontrolle vorangetrieben wird. Das wäre dann eben so, dass es nur noch drei bis fünf Wirtschaftsprüfergesellschaften gäbe, die solche Mandate noch betreuen könnten und die restlichen Wirtschaftsprüfer würden dann beratende Tätigkeiten, jedoch keine prüferische Tätigkeiten mehr ausüben können. Deswegen würde ich mir gut überlegen, wenn ich sage, dass ich den Mittelstand vertrete, ob man solche Argumente anbringt. Um Ihre Frage zu beantworten: Ich glaube, dass es nicht erforderlich ist und dass es sich auch hier nicht um eine Verstaatlichung der Aufsicht handelt, wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe.

Abg. Prof. Dr. Herbert Schui (DIE LINKE.): Das Problem ist, dass die Kompetenzen der rechtsprechenden Gewalt meiner Auffassung nach verlagert werden in einen semi-privaten Bereich. Nicht die Option der staatlichen Aufsicht hätte bestanden und die gewählte Option ist die Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammern. Das ist ja eine Verlagerung der öffentlich-staatlichen Kompetenzen im privaten-wirtschaftlichen Bereich. Wie schätzen Sie das ein?

Die **Vorsitzende:** Herr Leuschner, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Carl-Friedrich Leuschner (DGRV): Noch ganz kurz dazu: Ich sehe da keine Problematik. Ich halte die Aufsicht, so wie wir sie hier haben, auch die Wirtschaftsprüferkammer als halbstaatliche Institution für ausreichend.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Andreae, als Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wort.

Abg. Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sie haben uns eine Stunde lang sehr ausführlich über die Einschränkungen der anlassbezogenen Sonderuntersuchungen informiert und Ihre unterschiedlichen Positionen dargestellt. Ich nehme an, dass Sie sehr viel Praxiserfahrung haben und schon eine lange Zeit in den Verbänden

arbeiten. Können Sie mir sagen, ob Sie im Rückblick über die letzten Jahre hinweg sagen würden, dass solche Sonderuntersuchungen tatsächlich den einen oder anderen Fall hätten verhindern können oder weitergehend sogar der Fall Enron in den USA in dieser Form gar nicht erst möglich gewesen wäre? Ich würde die Frage gerne an alle richten.

Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (IDW): Ich fühle mich offen gesagt bei der Beantwortung dieser Frage ziemlich unwohl, wenn ich das sagen darf Frau Andreae. Dort, wo es bewusstes Fehlverhalten gibt, auf der Seite der geprüften Unternehmen und vielleicht auch bei den Prüfern, werden alle Kontrollsysteme Schwierigkeiten haben. Was man glaube ich rückblickend sagen kann und das erleichtert mir die Beantwortung Ihrer Frage, ist, dass die Maßnahmen des Gesetzgebers, aber auch der Druck des Marktes auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dazu geführt haben, dass wir im Berufsstand überall dem Thema Sicherung unserer Qualität höchste Aufmerksamkeit schenken. Für uns ist eine Verschärfung der Berufsaufsicht und das ist ja das Grundanliegen dieser Gesetzesnovelle, dass wir hier nur über einen Teilbereich reden, im Grundsatz dient die Gesetzesnovelle allgemein der Stärkung der Berufsaufsicht und wir unterstützen dieses, weil das ein Instrument ist, das uns hilft, ein Vertrauen, das wir in der Öffentlichkeit aufgrund der Skandalfälle verloren haben, wieder zu gewinnen. Wir sind nämlich der Überzeugung, wer sich einer wirksamen Kontrolle unterwirft, kann damit auch in der Öffentlichkeit auch um Vertrauen werben. Unser Plädoyer spezifisch dieser Frage geht eben dahin zu sagen, lasst uns die Kirche im Dorf lassen. Jetzt noch eine letzte Konkretisierung Frau Andreae: Die Krisenfälle, die es gegeben hat, die in der Öffentlichkeit diskutiert wurden und darauf hatte Herr Gschrei zutreffend hingewiesen, waren durch die Bank weg Fälle, die kapitalmarktnotierte Unternehmen betroffen haben. Die Prüfungen kapitalmarktnotierter Unternehmen sind, auch wenn sie dem IDW Vorschlag folgen, unstrittig Gegenstand dieser Sonderuntersuchung. In dem Bereich außerhalb der kapitalmarktorientierten Prüfungen hat es diese öffentlichen Skandalfälle nicht gegeben.

Die **Vorsitzende:** Ich habe eine Bitte an die anderen Sachverständigen. Vielleicht können Sie auf einen Beitrag verzichten, wenn Sie kein neues Argument hinzufügen können, weil wir über die Zeit schon hinausgegangen sind. Aber wenn Sie noch neue Argumente hinzufügen, haben Sie selbstverständlich auch das Recht.

Dr. h. c. Volker Röhrich (APAK): Darf ich das ganz kurz tun? Es ist natürlich richtig. Kein System ist perfekt. Mit keinem System lässt sich vor allen Dingen Betrug und Kriminalität verhindern. Allerdings muss man, wenn ich Sie als gesetzgebende Instanz ansprechen darf, auch wenn es am Ende schief geht bzw. wenn man vor der Öffentlichkeit steht, sagen, wir haben unser möglichst Zumutbares getan, um so etwas zu verhindern. Eine hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht. Es verstärkt das moralische Gerüst des betreffenden Wirtschaftsprüfers, wenn er weiß, dass er einer laufenden Kontrolle unterliegt auch wenn sich kein Verdacht gegen ihn richtet. Es stärkt auch

seinen Rücken etwas gegenüber seinen Mandanten, gegen das Zumuten. Wenn der Mandant sagt: „Ich würde Dir ja gerne ein wenig entgegenkommen, aber wir drohen damit aufzufliegen“, denn dann fliegen wir beide auf, weil wir laufenden Kontrollen unterliegen. Insofern ist das schon sinnvoll.

SV RA Dieter Ullrich (WPK): Ein kleines Sprichwort: „Nicht der Förster schützt den Wald, sondern die Furcht vor dem Förster“.

Die **Vorsitzende:** Ich bedanke mich bei Ihnen allen ganz herzlich, bei den Kolleginnen und Kollegen, aber auch bei Ihnen, meinen Herrn Sachverständigen für die konzentrierte und zielführende Beratung. Sie hat uns weitergeholfen. Ich bedanke mich ganz außerordentlich.

Ende der Sitzung: 09:37 Uhr